

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.088.523

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13883/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf Folgendes festgehalten werden:

Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden sind in §§ 4a i.V.m. 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 geregelt. Die Spenderin bzw. der Spender kann die freigebige Zuwendung nur als Betriebs- oder Sonderausgabe steuermindernd geltend machen, wenn die Spende erstens für begünstigte Zwecke und zweitens an eine begünstigte Einrichtung erfolgt.

Zu den begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zählen etwa wissenschaftliche Forschung und Lehre, der Betrieb bestimmter Einrichtungen wie etwa Nationalbibliothek, Museen oder Bundesdenkmalamt, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Umweltschutz, der Betrieb von Tierheimen, Kunst und Kultur sowie Feuerwehren.

Bei den begünstigten Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988 unterscheidet man zwischen Empfängern, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind (z.B. Universitäten, Museen, Feuerwehren) und Empfängern, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufscheinen. Dieser Bescheid wird nur auf Antrag der Einrichtung ausgestellt. Es wird vom zuständigen Finanzamt Österreich (FAÖ)/Dienststelle für Sonderzuständigkeiten – Spendenbegünstigungen geprüft, ob die abstrakten gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind. Eine Spendenbegünstigung ist im Wesentlichen nur bei Gemeinnützigkeit – siehe §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) – und erst drei Jahre nach der Gründung möglich. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4a Abs. 7 bis 8 EStG 1988) muss jährlich von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Spendenbegünstigte Empfänger von privaten Zuwendungen sind seit 2017 gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline Informationen über die Spende und die Spenderin bzw. den Spender elektronisch zu übermitteln (Datenübermittlungspflicht). Dies hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Damit können Daten automatisiert in die Arbeitnehmerveranlagung aufgenommen werden. Private Spenderinnen und Spender müssen ihre Spenden daher nicht mehr selbst in ihre Steuererklärung aufnehmen. Dies gilt nicht für Spenden aus dem Betriebsvermögen. Hier ist auf Verlangen des Zuwendenden eine Spendenbestätigung (§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988) auszustellen.

Nähere Informationen sind auf der Homepage des BMF unter „Steuern/Spenden und Gemeinnützige Vereine“ zu finden.

#### Zu 1. und 8.:

Dem BMF liegen Informationen zu privaten, von der elektronischen Datenübermittlung umfassten Zuwendungen vor, sowie zu den von Unternehmen als Betriebs- oder Sonderausgaben geltend gemachten Zuwendungen.

Zu steuerrechtlich nicht relevanten Spenden liegen dem BMF keine Informationen vor, weshalb zu den vorliegenden Fragen, die sich auf das gesamte Spendedaufkommen beziehen, keine umfassende Information erteilt werden kann.

Zu 2., 3., 5. bis 7., 13. und 14.:

Der Finanzverwaltung liegen lediglich Daten zu den automatisiert übermittelten Spenden und den in der Erklärungsbeilage L1d in Kennzahl 285 geltend gemachten Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden vor. Diese Spenden werden im Rahmen der bescheidmäßigen Einkommensteuerberechnung (Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuerveranlagung) in einer Summe in der Bescheidberechnung als Sonderausgaben – gedeckelt in der Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres – berücksichtigt und vermindern somit die Einkommensteuerberechnungsgrundlage. Hinzu kommen Daten betreffend als Betriebsausgaben geltend gemachte Spenden. Daten zu anderen – nicht in diese Gruppen fallenden – getätigten Spenden liegen nicht vor.

Die in Einkommensteuerbescheiden die Steuerbemessungsgrundlage verringernd berücksichtigten Spenden sind folgender Übersicht zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Per automatisierter Datenübermittlung von den Spendenorganisationen übermittelte Spendenbeträge	264.079.383,54	290.578.594,72	316.567.750,17	364.737.612,57	384.220.480,48
Darüber hinaus als betriebliche Spenden im Formular L1d als Sonderausgabe geltend gemachte Spenden	609.893,11	290.192,47	216.612,26	264.527,59	201.272,81

Die tatsächlich als Sonderausgaben berücksichtigten Beträge sowie die anhand des Grenzsteuersatzes berechnete steuerliche Auswirkung:

	2017	2018	2019	2020	2021
In Einkommensteuerbescheiden die Steuerbemessungsgrundlage verringend berücksichtigt	232.340.380,23	253.537.518,02	274.942.192,25	300.290.235,24	282.619.054,34
Anhand des Grenzsteuersatzes ermittelte steuerliche Auswirkung	85.560.274,62	93.878.568,79	102.577.677,17	110.715.390,07	103.757.007,16

Da die automatisierte Datenübermittlung zu Sonderausgaben für 2022 erst mit 28. Februar 2023 abgeschlossen war und die Berücksichtigung als Sonderausgabe erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Jahr 2022 noch keine validen Aussagen getroffen werden.

#### Zu 4.:

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung ist in § 18 Abs. 8 Z 1 und 2 EStG 1988 sowie in der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung geregelt.

Spendenbegünstigte Empfänger, die eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhalten, sind verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline Informationen über begünstigte Spenden aus dem Privatvermögen elektronisch zu übermitteln.

Zu übermitteln sind das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat, und der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.

Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn der Leistende dem Empfänger die Übermittlung ausdrücklich untersagt hat. In diesem Fall darf bis zum Widerruf für sämtliche Leistungen des betreffenden Kalenderjahres und der Folgejahre keine Übermittlung erfolgen.

In folgenden Konstellationen kommt es also zu keiner Datenübermittlung durch Spendenorganisationen:

- Spendenorganisationen, die nicht nach § 4a EStG 1988 spendenbegünstigt sind, müssen die erhaltenen Spenden nicht melden, da diese nicht steuerlich abzugsfähig sind.
- Bei Untersagung durch den Spender erfolgt keine Datenübermittlung.
- Steuerlich abzugsfähig sind im Privatbereich (Sonderausgaben) in der Regel nur Geldspenden. Sachspenden müssen daher nicht gemeldet werden.
- Spendenorganisationen, die im Inland keine feste örtliche Einrichtung unterhalten, sind nicht zur Datenübermittlung verpflichtet. Die Spenden sind in der Beilage L1d zu erklären.
- Spenden, die aus dem Betriebsvermögen geleistet werden (Betriebsausgaben), müssen nicht von den Organisationen gemeldet werden, sondern sind vom Steuerpflichtigen in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung in den entsprechenden Kennzahlen zu erklären.

Zu 9.:

Aktuell scheinen 1.295 Inhaber von Spendenbegünstigungsbescheiden in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf, davon 1.024 karitative Einrichtungen, 151 Wissenschaftseinrichtungen, 55 Kunst- und Kultur-Einrichtungen, 47 Naturschutzeinrichtungen und Tierheime sowie 18 Spendensammeleinrichtungen (karativ).

Als Sonderausgaben-Datenübermittler sind weitere 253 Einrichtungen registriert. Dies umfasst insbesondere jene spendenbegünstigten Einrichtungen, die keinen Antrag stellen müssen, sondern ex lege begünstigt sind (z.B. Universitäten, Museen).

Hinzu kommen die zahlreichen freiwilligen Feuerwehren in Österreich.

Zu 10.:

Allgemein ist festzuhalten, dass für einen Spendenbegünstigungsbescheid und den damit verbundenen Eintrag in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 4a, 18 EStG 1988) erfüllt sein müssen und andererseits auch ein Antrag auf Spendenbegünstigung von der Einrichtung gestellt werden muss (siehe einleitende Ausführungen).

Die Aufnahme in die Liste ist somit keine planbare Entscheidung, sondern erfolgt (nur) bei Antragstellung und Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Zu 11.:

In den Jahren 2017 bis 2022 wurde jeweils folgende Anzahl an Spendenbegünstigungsbescheiden widerrufen bzw. aus der Liste gestrichen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Karitative Einrichtungen	40	30	14	6	13	14
Wissenschaftseinrichtungen	18	15	12	3	18	6
Naturschutzeinrichtungen und Tierheime	1	1	0	0	0	1
Spendensammeleinrichtungen karativ	0	1	0	0	0	0
Kunst und Kultur-Einrichtungen	1	2	2	0	3	0
Sonderausgaben-Datenübermittler	0	1	2	8	0	1

Die Einrichtungen, die aus der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen (zu finden auf der BMF-Homepage) gestrichen wurden, sind aus dieser ersichtlich. Es handelt sich um solche, bei denen in der Spalte „gültig bis“ ein Datum genannt ist.

Zu 12.:

Spendenbegünstigte Einrichtungen wurden insbesondere aus folgenden Gründen aus der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen gestrichen:

- Auflösung der Einrichtung
- Die gemäß § 4a (8) EStG 1988 gesetzlich geforderte Bestätigung des Wirtschaftsprüfers wurde nicht fristgerecht neun Monate nach dem Abschlussstichtag vorgelegt.
- Antrag der Einrichtung auf Widerruf, da sie nur geringes Spendenaufkommen hat

Sonderausgaben-Datenübermittler wurden insbesondere infolge Auflösung der Einrichtung aus der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen gestrichen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt